

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0754/2015
Amt/Aktenzeichen 67/67	Datum 22.04.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 28.04.2015			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Unterausschuss für Flughafenerweiterung und Fluglärmschutz	Vorberatung	05.05.2015	Ö
Stadtrat	Entscheidung	20.05.2015	Ö

<b>Betreff:</b> Klage gegen den Ausbau des Frankfurter Flughafens - weitere rechtliche Schritte
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 23.04.2015  gez. Eder  Katrín Eder Beigeordnete
Mainz, 29.04.2015  gez. Ebling  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Unterausschuss berät den Sachverhalt, der Stadtrat entscheidet, für den Fall der im Sachverhalt dargestellten gerichtlichen Entwicklung, weitere rechtliche Schritte der Stadt Flörsheim zu unterstützen.

Die Stadt Mainz hat in ihrem Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 2000 beschlossen, sich mit allen Mitteln gegen den zunehmenden Fluglärm durch den Flughafen Frankfurt zur Wehr zu setzen.

Auf dieser Grundlage hat die Stadt Mainz am 07.02.2008 Klage gegen das Land Hessen, wegen des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Flughafens Frankfurt, erhoben. Rechtsanwalt der Stadt Mainz in Sachen Fluglärm ist Herr Dr. Martin Schröder (München). Die Stadt Mainz hat eine Mandantengemeinschaft mit den Städten Flörsheim, Hattersheim und Hochheim gebildet. Die Städte liegen alle im Nordwestquadranten des Flughafens und sind von den gleichen Betriebsverfahren betroffen, so dass die Argumentation in den Verfahren gegen den Flughafenausbau ähnlich ist. Dieses Vorgehen ist kostensparend, da Gutachtenkosten und Anwaltskosten unter der Mandantschaft aufgeteilt werden, und erhöht damit die Erfolgsaussichten vor Gericht, Gehör zu finden.

Die Klageverfahren der Städte Mainz, Flörsheim, Hattersheim und Hochheim, die bis zur rechtskräftigen Beendigung von insgesamt elf Musterverfahren (darunter die von sechs Städten) vor dem Bundesverwaltungsgericht ruhten, wurden mit Beschluss des Hess. VGH vom 29.01.2013 wieder aufgerufen.

Am 28.04., 29.04. und ggf. 30.04.2015 soll nun zunächst im Verfahren der Stadt Flörsheim mündlich verhandelt werden. Ein Verhandlungstermin in den Verfahren der Stadt Mainz und der anderen Städte steht noch nicht fest. Das Verfahren der Stadt Flörsheim hat damit die Funktion eines Pilotverfahrens.

Verhandelt wird allerdings nur zu den Themen: Betriebsbeschränkungen zum Schutz der Nachtruhe in den Nachtrandstunden (22:00 Uhr bis 23:00 Uhr und 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sowie Betriebsbeschränkungen zum Schutz vor der sog. „Wirbelschleppengefahr“.

Der Hauptantrag auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Flughafens sowie mehrere Hilfsanträge wurden im Verfahren der Stadt Flörsheim vom Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Teilbeschluss vom 19.03.2015 abgewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung ist allerdings die Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht möglich.

Zum Stand des Verfahrens wird auf die als Anlage beigefügte Presseerklärung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 23. März 2015 verwiesen.

Zu entscheiden ist, ob sich die Stadt Mainz (wie bisher) auch solidarisch an den Kosten einer Nichtzulassungsbeschwerde der Stadt Flörsheim beteiligt und für den Fall, dass diese Erfolg haben sollte, an den Kosten des Revisionsverfahrens.

Die Nichtzulassungsbeschwerde, deren Frist am 24.04.2015 endete, wurde bereits fristwahrend eingelegt. Die Beschwerde ist nun bis zum 26.05.2015 zu begründen.

Der Ausgang der Klage der Stadt Flörsheim gegen den Flughafenausbau hat voraussichtlich faktische Musterfunktion auch für die Klagen der Stadt Mainz und der anderen Kommunen gegen den Flughafenausbau. Die Stadt Mainz hat in Ihrem Klageverfahren im Wesentlichen die gleichen Argumente vorgetragen und die gleichen Gutachten vorgelegt. Es muss daher damit gerechnet werden, dass das Gericht im Verfahren der Stadt Mainz nicht anders entscheiden wird als im Pilotverfahren der Stadt Flörsheim.

Nach vorläufiger Einschätzung des die o. g. Städte vertretenden Rechtsanwaltes Dr. Martin Schröder gibt es eine realistische Chance, durch den Angriff auf den Teilbeschluss vom 19.03.2015 eine mündliche Verhandlung zu erzwingen. Denn der Teilbeschluss lässt einige Grundsatzfragen offen, über die noch nicht mündlich verhandelt werden konnte und die die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses insgesamt infrage stellen.

Zu nennen sind hier z. B. neue Erkenntnisse hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Planung der Startbahn West im Jahre 1971 getroffenen Aussagen der Planfeststellungsbehörde, keine weitere Start- oder Landebahn mehr zu errichten; neue Erkenntnisse zur Wirbelschleppenproblematik und der damit verbundenen Minderung von Grundstückswerten. Ungeklärt sind auch Fragen im Zusammenhang mit aktuellen Erkenntnissen der Lärmmedizin, des Weiteren über die Auswirkungen von fehlerhaften Umweltverträglichkeitsprüfungen angesichts des sog. „Altrip-Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 07.11.2013 (auch hier spielt die falsche Einschätzung der Wirbelschleppenproblematik, aber auch die unterschätzte Vogelschlaggefahr eine Rolle).

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses der Stadt Mainz, sich mit allen Mitteln gegen den zunehmenden Fluglärm zur Wehr zu setzen, ist es konsequent die Nichtzulassungsbeschwerde der Stadt Flörsheim (und ggf. auch ein sich daran anschließendes Revisionsverfahren) finanziell zu unterstützen, damit vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig die offenen rechtlichen Fragen abschließend geklärt werden können.

Der Teilbeschluss des hessischen Verwaltungsgerichtshofes wird akzeptiert mit der Folge, dass das Verfahren der Stadt Mainz durch Beschluss vom hessischen Verwaltungsgerichtshof zumindest in diesen Punkten abgewiesen wird.

Die Anwaltskosten werden auf die Mandantengemeinschaft umgelegt und nach Aufwand abgerechnet.

Im Haushalt des Grün- und Umweltamtes sind Mittel für die gerichtliche Auseinandersetzung vorhanden.